

## **URHEBERRECHTSENAT**

Justizpalast  
1011 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

**Der Urheberrechtssenat erlässt nach § 66  
VerwGesG 2016 im Verfahren zwischen dem**

**Antragsteller**

**Fachverband der Telekommunikations- und  
Rundfunkunternehmungen  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien (im Folgenden  
„Fachverband“ genannt)**

**und der**

**Antragsgegnerin**

**Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH  
Storchengasse 1  
1150 Wien (im Folgenden „VGR“ genannt)  
folgende**

### **S a t z u n g**

(mit der Wirkung als Gesamtvertrag gem. § 49 VerwGesG 2016)  
über die integrale Weitersendung von Rundfunksendungen

#### **I. Vertragspartner**

1. Die VGR ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem österreichischen VerwGesG 2016 und nimmt nach Maßgabe ihrer Wahrnehmungsgenehmigung in der jeweils geltenden Fassung Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Werken der Literatur und Kunst wahr, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

2. Der Fachverband vertritt als Nutzerorganisation im Sinne des § 2 Z. 13 VerwGesG 2016 die Telekommunikations- und Rundfunkunternehmer, soweit sie seine Mitglieder sind.

## **II. Begriffsbestimmungen**

1. „Einzelvertragspartner“ bezeichnet ein Mitglied des Fachverbands, das vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags betroffen ist.

2. „Weitersendung“ im Sinne dieses Gesamtvertrags ist die zum öffentlichen Empfang bestimmte zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weitersendung einer Erstsendung eines zum öffentlichen Empfang bestimmten Fernseh- oder Hörfunkprogramms.

3. „Zum öffentlichen Empfang“ sind jene Erstsendungen bestimmt, die in Österreich direkt und frei empfangbar sind. Dies sind sämtliche mit Wissen und Willen des Rundfunkunternehmers in Österreich empfangbaren Programme. Auf Grund welcher Sendetechnik die Erstsendung empfangbar ist, spielt keine Rolle (erfasst sind daher drahtgebundene und drahtlose Erstsendungen einschließlich solcher über Satellit). Sendungen, die ausschließlich online nach bzw. in Österreich verbreitet werden, sind keine Erstsendungen. Frei empfangbar sind unverschlüsselte und jene verschlüsselten Programme, zu denen die Mittel zur Entschlüsselung durch den Rundfunkunternehmer selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

4. VGR-Programme (=Repertoire): Jene Fernseh- oder Hörfunkprogramme, hinsichtlich derer die VGR vom Rundfunkunternehmer oder einer ausländischen Verwertungsgesellschaft/Wahrnehmungseinrichtung beauftragt ist.

### **III. Vertragsgegenstand**

1. Dieser Gesamtvertrag regelt die Bedingungen, zu denen die VGR den Einzelvertragspartnern die Werknutzungsbewilligung für Weitersendungen im Sinne dieses Gesamtvertrags erteilt, die Höhe und Art der Berechtigung und Entrichtung des dafür zu leistenden Entgelts, und trifft ergänzende Regelungen.
2. Gegenstand des Gesamtvertrags ist das Repertoire der VGR. Welche Nutzungen hinsichtlich welcher Programme den Einzelvertragspartnern eingeräumt werden, richtet sich nach dem jeweils abzuschließenden Einzelvertrag.
3. Die Werknutzungsbewilligung für Weitersendungen des Repertoires wird auf Grund von Einzelverträgen zwischen dem Einzelvertragspartner und der VGR erworben.
4. Zur Leistung des festgesetzten Entgelts ist jeder Einzelvertragspartner verpflichtet.

### **IV. Vertragshilfe**

1. Die Vertragspartner gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
  - i) Der Fachverband wird der VGR bei Wirksamwerden dieses Gesamtvertrags ein Verzeichnis mit den Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen seiner jeweils vom Geltungsbereich dieses Gesamtvertrags betroffenen Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung einmal jährlich, jeweils mit Stand 1.1. bis zum 1.3. eines Jahres, mitteilen.
  - ii) Die VGR wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.12., eine Auflistung jener Einzelvertragspartner übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Gesamtvertrags abgeschlossen wurden.

### **V. Rechteinräumung**

1. Die VGR erteilt dem Einzelvertragspartner die nicht ausschließliche Bewilligung zur Weitersendung ihres Repertoires nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesamtvertrags.

2. Die Weitersendung kann sich beziehen auf:

i) die Weitersendung in eigenen geschlossenen Kabel-, digital-terrestrischen Netzen oder Mobilfunknetzen (Anlage 1 Spalte 1);

ii) die Weitersendung im Internet, soweit diese über einen Internetzugangsdienst im Sinne von Art 2 Abs 2 Nr 2 der VO (EU) 2015/2120 in einer geordneten Umgebung iSd RL (EU) 2019/789 erfolgt (OTT [Over-the-top]; Anlage 1 Spalte 2).

Zu welcher der Weitersendungskategorien (i) und/oder (ii) der Einzelvertragspartner berechtigt ist, richtet sich nach der Festlegung im Einzelvertrag.

3. Die Werknutzungsbewilligung umfasst die eigenen Rechte, insbesondere auch das Recht am Sendesignal (§ 76a UrhG idgF), sowie die abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte, soweit sie von den Rundfunkunternehmern erworben oder von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft/Wahrnehmungseinrichtung übertragen wurden. Die VGR übermittelt dem Fachverband jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres die Liste des aktuellen Repertoires und der jeweiligen Rundfunkunternehmer.

4. Die Werknutzungsbewilligung ist örtlich auf das Territorium der Republik Österreich beschränkt und nicht auf Dritte übertragbar. Der Einzelvertragspartner hat die ihm möglichen und zumutbaren technischen Maßnahmen zu ergreifen, um

einen Empfang/Abruf außerhalb des Lizenzgebiets zu unterbinden. Zwingende Vorgaben der VO (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt bleiben hievon unberührt.

5. Die Werknutzungsbewilligung ist auf die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weitersendung auf die gemäß Punkt V. 2. mit Einzelvertrag lizenzierten Weitersendearten und -produkte beschränkt.

Hierbei stellt der Einzelvertragspartner insbesondere sicher, dass

- i) in die Programme keine anderen Signale und/oder Inhalte, wie zum Beispiel zusätzliche und/oder austauschende Werbung, eingeblendet werden und auch keine Kombination mit anderen Signalen und/oder Inhalten stattfindet, die nicht originärer Bestandteil der Programme sind. Ferner dürfen keine der vorgenannten Signale den Start bzw. die Anzeige des vom Teilnehmer jeweils gewählten Programms beeinflussen und/oder verzögern,
- ii) die Programme weder ganz noch teilweise durch fremde Inhalte, wie zum Beispiel durch Laufschriften oder Animationen, überblendet werden,
- iii) die Programme nicht zusammen mit anderen Inhalten auf dem Bildschirm, wie zum Beispiel mittels Splitscreen oder ähnlichen Veränderungen, dargestellt werden,
- iv) die Programme nicht skaliert werden; eine Skalierung der Angebote im Rahmen der Benutzerführung, dh. ausschließlich innerhalb eines diskriminierungsfreien Navigators, ist gestattet,
- v) bei Weitersendungen, die verschlüsselt erfolgen und bei denen die Entschlüsselung vom Weitersender von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird, die VGR-Programme

ausschließlich im Basispaket angeboten werden; Basispaket ist das kostengünstigste und meistverbreitete Grundangebot, das der Einzelvertragspartner seinen Kunden macht, dh. das Einstiegsangebot, das bei den Kunden zuerst freigeschaltet wird, um Zugang zu Fernsehen, Hörfunk oder anderen linearen Diensten des Einzelvertragspartners zu bekommen. Der Einzelvertragspartner stellt sicher, dass sein Kunde das Basispaket separat von Pay-TV-Angeboten beziehen kann. Kunden, die ein Pay-TV-Angebot abonnieren, erhalten das Basispaket automatisch dazu. Das Basispaket wird keine weiteren TV-Angebote oder Dienste enthalten, für die ein programmbezogenes Entgelt erhoben wird.

6. Festgehalten wird, dass die Bewilligung jedenfalls nicht umfasst:

i) die originäre Sendung von Rundfunkprogrammen oder Teilen davon (§ 17 UrhG);

ii) allfällige weitere nicht zeitgleiche, nicht vollständige und nicht-lineare De-Duplizierungs-Angebote, wie vom Einzelvertragspartner in seinem Organisationsbereich zur Verfügung gestellte Videorekorder (s. 4 Ob 149/20w).

7. Die Bewilligung umfasst nur die Rechte, die der Rundfunkunternehmer tatsächlich besitzt und erstreckt sich demnach insbesondere nicht auf die Rechte von Filmproduzenten oder die Rechte, die von anderen Verwertungsgesellschaften/Verwertungseinrichtungen vertreten werden, wie zum Beispiel die Rechte von Komponisten, Autoren von Musik- und anderen Werken, von plastischen Künstlern und Fotografen sowie Rechte von Tonträgerherstellern oder ausübenden Künstlern (soweit sie nicht vom Rundfunkunternehmer gehalten werden).

8. Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch diesen Gesamtvertrag nicht berührt.

9. Der Gesamtvertrag umfasst nicht die Zur-Verfügung-Stellung allenfalls notwendiger technischer Zugangsgeräte zu einem bestimmten Übertragungssignal (zB Smartcards für die Decodierung eines Satellitensignals), sowie die Einräumung allfälliger Nutzung an Marken- oder sonstigen immateriellen Rechten der Rundfunkunternehmer. Allfällige Vereinbarungen über technische Zugangsgeräte und -möglichkeiten, Markennutzung oder sonstige Immaterialgüter schließt der Einzelvertragspartner separat mit dem jeweiligen Rundfunkunternehmer.

10. Die VGR kann dem Einzelvertragspartner auf Grund sie selbst treffender Verpflichtungen zum Schutz vor der Beeinträchtigung fremder Urheberrechte und Schutzrechte die Weitersendung ganz oder bestimmter Teile eines Programms untersagen.

## **VI. Höhe des Entgelts**

1. Das Entgelt beträgt:

i) für die Weitersendung iSd Punktes V.2.i) 0,6322 Euro zuzüglich 20 % USt pro Teilnehmer und Monat, unabhängig von der Anzahl der Programme aus dem VGR-Bouquet, die vom Einzelvertragspartner tatsächlich weitergesendet werden;

ii) für die Weitersendung iSd Punktes V.2.ii) denselben Betrag wie Punkt i) (derzeit 0,6322 Euro zuzüglich 20 % USt) mit den allfälligen Veränderungen laut Punkten VI.3., VII, VIII, pro Teilnehmer und Monat, unabhängig von der Anzahl der

Programme aus dem VGR-Bouquet, die vom Einzelvertragspartner tatsächlich weitergesendet werden.

Das in VI. 1 ii) festgesetzte Entgelt ist nur von jenen Einzelvertragspartnern zu zahlen, die vertraglich zur Weitersendung laut Punkt V.2. ii) berechtigt sind.

2. Teilnehmer sind alle Kunden der Einzelvertragspartner, zu deren Gunsten vom Einzelvertragspartner auf Grund eines aufrechten Kundenvertrags die Nutzung eines oder mehrerer VGR-Programme technisch zur Nutzung iSd Punkts V 2 i) und/oder V 2 ii) freigeschaltet ist (etwa durch eine aktive Smartcard, Benutzerverifikationen, SIM-Karten, Dongles etc.), unabhängig davon, in welchem Umfang der Kunde und welche Programme er tatsächlich konsumiert.

Der letzte angebrochene Kalendermonat einer durchgängig mehr als einmonatigen Nutzung durch einen Teilnehmer wird nicht mehr verrechnet, dafür wird der erste angebrochene Kalendermonat dieser Nutzung durch den Teilnehmer voll berechnet.

3. Sofern der Einbringungsanteil der VGR im Punkt V.2.ii) nicht 100 % aller von der VGR im Sinne des Punktes V.2.i) repräsentierten Rundfunkprogramme erreicht, wird der entsprechende Tarif für Weitersendungen gemäß Punkt V.2.ii) entsprechend der nach GfK/AGTT-Marktanteilen (Auswertung Ebene Kabel auf Basis Personen 12+) berechneten Einbringungsquote berechnet. Beispielsweise gilt also: Wenn die Marktanteile der in Spalte 2 der Anlage 1 aufgelisteten Sender insgesamt (zB) 20 % der Marktanteile aller in Spalte 1 der Anlage 1 aufgelisteten Sender erreichen, sind auch nur 20 % des Entgeltansatzes zu leisten.

Maßgeblich ist jene Einbringungsquote, die am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Weitersendungen



stattfinden, bestanden hat. Für die Erstberechnung ab Wirksamwerden dieses Gesamtvertrags sind die für 1.1.2021 veröffentlichten Werte heranzuziehen. Sollte die Veröffentlichung des AGTT/GfK-Teletests eingestellt werden, tritt an dessen Stelle ein vergleichbares Nachfolgeinstrument.

4. Die VGR übermittelt dem Fachverband und veröffentlicht auf ihrer Website jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres die per 1.1. dieses Jahres maßgeblichen Marktanteile sämtlicher Fernsehprogramme ihres Repertoires des Vorjahres, ermittelt anhand der GfK-Auswertung/AGTT gemäß Punkt VI.3.

5. Die Entgeltbasis gemäß Punkt VI.1.i) bleibt vorbehaltlich der Repertoireveränderung (Punkt VII.) sowie der Wertsicherung (Punkt VIII.) unverändert und wird von beiden Vertragsteilen als angemessen angesehen.

## **VII. Repertoireveränderungen**

1. Unbeschadet der Wertsicherung gemäß Punkt VIII. ist die Entgeltbasis für Weitersendungen gemäß Punkt V.2.i) an den jährlich zu evaluierenden Bestand der von der VGR nach diesem Gesamtvertrag einzuräumenden Rechte gekoppelt. Für diese Evaluierung gilt:

i) Veränderungen des Repertoires für Weitersendungen im Sinne des Punktes V.2.i), sei es durch Hinzutreten oder Ausscheiden von Programmen im Vergleich zur Anlage 1 Spalte 1, sei es durch eine Veränderung der GfK/AGTT-Marktanteile iSd Punktes VI. 3., sind entsprechend der Veränderung, die sich nach GfK/AGTT-Marktanteilen und Rechteanteilen per Beginn des Kalenderjahres im Vergleich zum Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, bei

der Festlegung des Entgelts im Sinne des Punktes VI.1.i) zu berücksichtigen. Veränderungen von weniger als plus/minus 2 % bleiben solange unberücksichtigt, bis dieser Wert überschritten wird. Diese Anpassung kann erstmals zum 1. 1. 2022 erfolgen.

ii) Für die Durchführung der Evaluierung sind die gemäß Punkt VI.3. ermittelten Daten denjenigen des Vorjahres gegenüberzustellen. Die sich hieraus ergebende Veränderung der Entgeltbasis wird rückwirkend mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres voll wirksam und ist von der VGR bis zum 31.3. jeden Jahres dem Fachverband unter Anschluss entsprechender Daten sowie den Einzelvertragspartnern mitzuteilen. Allfällige Nachforderungen bzw. Rückzahlungen sind bis spätestens 30.6. jeden Jahres auszugleichen.

### **VIII. Wertsicherung**

Das Entgelt wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015; aktuell berücksichtigter Stand 09/2020) wertgesichert. Es wird jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Der dadurch errechnete Betrag ist auf vier Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Maßgebend sind die Schwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Septemberwert des vorangegangenen Jahres. Die Veränderungen werden jeweils am 1.1. des folgenden Jahres wirksam und sind von der VGR bis zum 15.12. jeden Jahres dem Fachverband sowie den Einzelvertragspartnern mitzuteilen.. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2015 eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria

herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

### **IX. Abrechnung und Bekanntgaben**

1. Der sich aus der Teilnehmerzahl an den im Punkt IX.2. bezeichneten Stichtagen und der Höhe des Entgelts ergebende Zahlungsbetrag ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des betreffenden Kalenderquartals an die VGR abzurechnen und abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist das Entgelt aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.

2. Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw. 1. September. Die Einzelvertragspartner haben der VGR die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme – im Falle der Betreuung mehrerer Netze: getrennt nach Netzen – spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

3. Unterbleibt die Weitersendung der Rundfunksendungen vorübergehend, entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn der Einzelvertragspartner selbst für diese Zeit keine Vergütung seiner Teilnehmer erhält.

### **X. Verzug**

1. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die VGR berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese betragen, wenn das fällige Entgelt trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht fristgerecht bezahlt wird, 9,2

Prozentpunkte über dem Basiszinssatz per anno ab Fälligkeit. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Soweit der Einzelvertragspartner für die Verzögerung aber nicht verantwortlich ist, hat er nur die in § 1000 Abs 1 ABGB bestimmten Zinsen zu entrichten.

2. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der zweiwöchigen Nachfrist erfolgen, ist die VGR überdies berechtigt, nach erfolgter zweiter Mahnung unter Setzung einer weiteren Nachfrist von vier Wochen und ergebnislos verstrichener Nachfrist den Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

3. Sämtliche Mahnungen erfolgen eingeschrieben. Pro Mahnung kann die VGR Mahnspesen von 40 Euro verrechnen.

## **XI. Überprüfung**

1. Die VGR ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Einzelvertragspartner übermittelten Daten über die Teilnehmerzahl beim Einzelvertragspartner und/oder bei Dritten, die abrechnungsrelevante Daten für den Einzelvertragspartner verarbeiten, durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer höchstens ein Mal pro Kalenderjahr überprüfen zu lassen.

2. Das oben genannte Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt sowie die Einsichtnahme in alle Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsaufzeichnungen, soweit dies für eine Überprüfung der genannten Daten erforderlich ist. Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich, auch jene prüfungsrelevanten Unterlagen zugänglich zu machen, die sich allenfalls bei Dritten, zB Steuerberatern, befinden.

3. Der Einzelvertragspartner verpflichtet sich weiters, alle für die Berechnung des Lizenzentgeltes maßgeblichen Bücher, Aufzeichnungen und Belege sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind diese Unterlagen solange aufzubewahren, als eine von der VGR vor Ablauf dieser Frist begehrte Prüfung des jeweiligen Jahres noch nicht abgeschlossen ist. Wenn der Einzelvertragspartner diese Aufbewahrungsverpflichtung verletzt oder sonstwie die Prüfrechte der VGR unmöglich macht, steht der VGR das Recht zur Schätzung der nicht mehr überprüfbaren Komponenten der Berechnung des Lizenzentgelts und somit des tatsächlich geschuldeten Entgelts, zu.

4. Die VGR sowie die mit der Kontrolle gemäß Punkt 1. beauftragten Personen haben das Daten-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Einzelvertragspartners zu wahren. Sie dürfen die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen weder für andere Zwecke als die gegenständlichen verwenden noch Dritten zugänglich machen.

5. Im Bedarfsfall hat der Einzelvertragspartner dem mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer Auskünfte zu erteilen.

6. Ergeben sich im Zuge der Überprüfung für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zu Gunsten der VGR, hat der Einzelvertragspartner die angemessenen Kosten der Überprüfung der VGR zur Gänze zu erstatten. Über Ersuchen des Prüfers sind von im einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang kostenlos auszufolgen. Die VGR kann sich auch der von einer anderen österreichischen Verwertungsgesellschaft im Rahmen dieser Grundsätze in die Wege geleiteten Prüfung anschließen.

7. Sollte der Einzelvertragspartner eine der in Punkt XI. festgelegten Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung seitens der VGR unter Setzung einer Nachfrist von jeweils zwei

Wochen nicht erfüllen, ist die VGR berechtigt, den Einzelvertrag unter Aufrechterhaltung aller aus diesem Vertrag resultierenden offenen Ansprüche mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

## **XII. Meinungsverschiedenheiten**

Unbeschadet der vertraglich vorgesehenen Verzugsfolgen wird im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Fachverbands und der VGR der Fachverband auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken. Wird eine solche innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes nicht erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Wenn die VGR von ihren vertraglichen Kontrollrechten Gebrauch machen will, wird sie vorher den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

1. Die Anlage 1 „Rundfunkprogramme VGR GmbH (Stand 1.1. 2021)“ ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Gesamtvertrag und aus Einzelverträgen ist Wien. Sowohl der Gesamtvertrag als auch alle Einzelverträge unterliegen österreichischem Recht. Für Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der die Handelsgerichtsbarkeit in Wien ausübenden Gerichte vereinbart.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Gesamtvertrags und der Einzelverträge bedürfen der Schriftform.

4. Dieser Gesamtvertrag tritt am Tag nach der Kundmachung der Satzung in der Ediktsdatei (§ 68 Abs 2 VerwGesG 2016) in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Urheberrechtssenat  
Schmerlingplatz 11, 1011 Wien  
Wien, am 28. Juni 2021

**SP Dr. Georg Hradil**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: